



## Handreichung des Bundeswahlleiters

### zu Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl 2021 unter Covid-19-Pandemiebedingungen

Bei der Durchführung von Wahlen unter Pandemiebedingungen gilt es die beteiligten Personen vor einer Ansteckung mit COVID-19 zu schützen und die Verbreitung des Virus möglichst zu verhindern. Die ordnungsgemäße und rechtssichere Durchführung der Bundestagswahl am 26. September 2021 ist auch bei Einhalten von Infektionsschutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die am Wahltag gültigen Vorgaben in der Corona-Verordnung Ihres Landes.

Als Anlage zu dieser Handreichung finden Sie eine Checkliste zu organisatorischen Vorbereitungsmaßnahmen.

#### **Organisatorische Vorbereitungen:**

Die Stimmberechtigten sollten vor dem Wahltag rechtzeitig, umfassend und in geeigneter Weise über die getroffenen Hygienemaßnahmen informiert werden (z. B. im Amtsblatt, auf der Homepage der Gemeinde, über die Sozialen Medien, Radiospots etc.).

Die ausreichende Bereitstellung von Desinfektionsmittel für die Handdesinfektion und ggfs. Stiftdesinfektion ist zu gewährleisten. Es empfiehlt sich gut wahrnehmbare Hinweisschilder im Zugangsbereich und ggfs. zusätzlich im Wahlraum zu Handdesinfektion, AHA-L-Regeln, Maskenpflicht etc. anzubringen.

Darüber hinaus sollten für den Wahltag Maskenreserven vorgehalten werden, um diese bei Bedarf an die Wahlberechtigten und/oder die Wahlhelfer/innen ausgeben zu können (in plausiblen Mengen).

Des Weiteren sollten kostenlose Schnelltests für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für den Wahltag vorgehalten werden, damit diese sich selbst testen können, sollten Husten und Erkältungssymptome auftreten.

Ein regelmäßiges Lüften während des Wahltages ist empfehlenswert. Als Faustformel sollte mindestens alle 20 Minuten gelüftet werden.



## Informationen des Bundeswahlleiters

---

### Wahlhandlung:

Die Wahlvorstände sind für die Steuerung des Zugangs zum Wahlraum sowie die Beachtung der Vorgaben der Corona-Verordnung des Landes durch die Wählerinnen und Wähler verantwortlich. Die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen sollte erwirkt werden. Dabei können sie Hilfspersonen unterstützen. Vorzugsweise sind neben Bodenmarkierungen auch Wegekonzepte (z.B. Einbahnregelungen) angemessen auszuschildern.

Es sollten sich nach Möglichkeit nur so viele Stimmberechtigte gleichzeitig in den Wahlräumen aufhalten, wie Stimmabgabemöglichkeiten (Wahlkabinen) vorhanden sind.<sup>1</sup> Nach der Stimmabgabe sollten die Stimmberechtigten den Wahlraum zügig verlassen, es sein denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten.

### Maskenpflicht

Die Ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt auch nach Impfung die allgemein empfohlenen Schutzmaßnahmen (Masken, Hygieneregeln, Abstandhalten, Lüften) weiterhin einzuhalten.<sup>2</sup> Maßgeblich ist die Corona-Verordnung Ihres Landes.

### Umgang mit Maskenverweigerern

Wenn Stimmberechtigte und Wahlbeobachter keine Maske mit sich führen, so sollten sie aufgefordert werden, sich einen Mund-Nasen-Schutz zu beschaffen. Alternativ kann ihnen ein Mund-Nasen-Schutz (Ersatzmasken im Wahlraum vorhalten) angeboten werden.

Nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes kann der Wahlvorstand Personen, die die Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahlraum verweisen.

Wenn nach dem jeweils geltenden Landesinfektionsschutzrecht in öffentlichen Räumen medizinische Masken zu tragen sind, stellt es eine Störung der Ordnung im Wahllokal dar, wenn Personen das Wahllokal ohne eine solche Maske betreten wollen. Solche Personen können daher nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes aus dem Wahlraum verwiesen werden.

---

<sup>1</sup> Dies kann durch den Wahlvorstand in eigener Zuständigkeit koordiniert werden, unabhängig von einer Regelung in einer Corona-Verordnung (vgl. § 55 BWO).

<sup>2</sup> Quelle: RKI, Ziff. 3.2.2, Bullet-Point: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html).



## Informationen des Bundeswahlleiters

---

Ob eine Person auf der Grundlage des § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes aus dem Wahlraum verwiesen wird, liegt im Ermessen des Wahlvorstandes („kann“). Wenn andere Personen im Wahlraum nach den Umständen durch den Verstoß gegen die infektionsschutzrechtliche Maskenpflicht gefährdet würden, wird der Wahlvorstand in der Regel von seinem Ermessen zu Verweisung aus dem Wahlraum Gebrauch machen.

Durch die Verweisung aus dem Wahlraum verliert die davon betroffene Person nicht ihr Wahlrecht. Sie kann ihr Wahlrecht zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen die Ordnung im Wahlraum ausüben. In den Wahlräumen werden hierfür medizinische Masken bereitgehalten.

### Umgang mit Personen mit ärztlichem Attest

Wenn eine Person aus gesundheitlichen Gründen keine medizinische Maske tragen kann und darum nach den infektionsschutzrechtlichen Regelungen von der Maskenpflicht befreit ist, liegt keine Ordnungsstörung vor, wenn sie die Ausnahme von der Maskenpflicht nachweist (ärztliches Attest). Sie kann in diesem Fall nicht nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes aus dem Wahlraum verwiesen werden. Der Wahlvorstand trifft in einem solchen Fall Maßnahmen zum Schutz der anderen Personen im Wahlraum (Zugangsregulierung, Abstand, Lüften, Desinfektion).